



Vereinstatuten „Thurgauer Festchor“

A. Name, Sitz, Zweck und allgemeine Bestimmungen

1. Unter dem Namen Thurgauer Festchor besteht ein Verein im Sinne von ZGB-Artikel 60 ff, mit Sitz in Weinfelden.
Der Chor basiert auf dem im Jahr 2005 vom „Trägerverein Thurgauer Festchor“ ins Leben gerufenen Projektchor.
2. Der Verein pflegt den Chorgesang und organisiert Konzerte oder tritt auf Wunsch an Veranstaltungen auf.
3. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Allfällige Gewinne werden als Mittel für den Vereinszweck verwendet.
Alle Mitglieder des Vorstands, der Lieder- & Rechnungsprüfungskommission sind, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

4. Jede singfreudige, engagierte Person kann Mitglied werden. Die Mitglieder verpflichten sich, an möglichst vielen Proben und Auftritten teilzunehmen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Neuaufnahmen werden vom Vorstand genehmigt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Ableben.
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Liederkommission
 - d) die Rechnungsprüfungskommission

D. Mitgliederversammlung

8. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Weiter kann der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine zusätzliche Mitgliederversammlung verlangen.

9. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
11. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Schriftlichkeit verlangt.
12. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Liederkommission und der Rechnungsprüfungskommission
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

E. Vorstand

13. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Leitung des Vorstandes wird durch das Präsidium wahrgenommen.

Es sind folgenden Ressorts zu besetzen:

 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat / Mitgliederadministration
 - d) PR / Sponsoring
 - e) WEB /Kommunikation intern
 - f) Event-Organisation
14. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) lädt zur Mitgliederversammlung ein
 - b) wählt die musikalische Leiterin/den musikalischen Leiter
 - c) erstellt zusammen mit der musikalischen Leitung das Jahresprogramm
 - d) organisiert Konzerte und Anlässe
 - e) hält den Kontakt zum Thurgauer Kantonalgesangsverband
15. Der Vorstand regelt die Unterschrifts-Berechtigung und vertritt den Verein nach aussen.
16. Die musikalische Leiterin/der musikalische Leiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

F. Finanzen und Haftung

17. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden beschafft durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Sponsoring
 - d) Spenden
 - e) Erträge aus Konzerten und anderen Aktivitäten
 - f) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
18. Die Buchhaltung des Vereins ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
19. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

G. Liederkommission

20. Die Liederkommission setzt sich aus Vertretern/innen der Stimmgruppen und der musikalischen Leitung zusammen. Sie konstituiert sich selbst.
21. Sie besorgt und erledigt folgende Aufgaben:
 - a) trifft die Liederauswahl und legt die musikalische Ausrichtung fest
 - b) beantragt dem Vorstand die Teilnahme an Wettbewerben/Choranlässen
 - c) stellt Antrag an den Vorstand bezüglich bezahlten Solisten/Aushilfen
 - d) rechnet mit Suisa ab
 - e) hilft bei der Organisation und Durchführung von Konzerten/Anlässen

H. Rechnungsprüfungskommission

22. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
23. Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt Einsicht in die Buchhaltung und erstattet an der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht darüber.

I. Verschiedene Bestimmungen

24. Amtsdauer:

Der Vorstand, die Lieder- und Rechnungsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
25. Revision der Statuten:

Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden von:

 - a) Vorstand
 - b) mindestens drei Vereinsmitgliedern

Das Begehren auf Statutenrevision ist mit einem konkreten Formulierungsvorschlag bei der Präsidentin/beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Einer Statutenrevision haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

26. Auflösung des Vereins:

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zugunsten eines von den Mitgliedern zu bestimmenden Thurgauer Chorprojektes zu verwenden.

27. Inkrafttreten:

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 11. Mai 2026 in Kraft.

Weinfelden, 11. Mai 2026

Präsident:

Aktuarin:

Karl Ringenbach

Ute Gaisser